

Merkblatt Schlichtungsstelle

Vorbemerkungen:

- Die FSP betreibt eine Schlichtungsstelle, die zwei (oder weiteren) Konfliktparteien bei schlichtungsfähigen Verbandsstreitigkeiten im Rahmen eines informellen und kostengünstigen Verfahrens hilft, eine einvernehmlichen und vertraglich verbindliche Vergleichslösung zu finden.
- Die Schlichtung basiert auf Freiwilligkeit und kann nur durchgeführt werden, wenn alle involvierten Parteien schlichtungsbereit sind.
- Der/die Schlichter/in kann einen Fall nicht autoritativ entscheiden, sondern ist lediglich befugt, den Parteien im Rahmen der Schlichtungsverhandlung einen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten. Die Parteien sind frei, diesen Vergleichsvorschlag anzunehmen oder abzulehnen. Nehmen Sie den Vergleichsvorschlag an, so einigen sie sich rechtsverbindlich in einem Vergleichsvertrag, mit dem jegliche weiteren Rechtsmittel ausgeschlossen werden.

1. Verfahren

Das Verfahren wird vom Reglement zur Schlichtung von Streitigkeiten durch die Schlichtungsstelle der FSP geregelt¹ und wird nachfolgend kurz zusammengefasst:

- Mittels Schlichtungsantrag an die Schlichtungsstelle ersucht eine Partei um Durchführung eines Schlichtungsversuches. Dieser Antrag bezeichnet die Parteien, beschreibt den Sachverhalt der Streitsache und enthält eine kurze Begründung des eigenen Standpunktes.
- Nach Eingang des Kostenvorschusses klärt die Schlichtungsstelle die Schlichtungsbereitschaft der anderen Partei(en) ab und gibt ihr/ihnen ebenfalls die Gelegenheit, Ihren Standpunkt ebenfalls kurz zu beschreiben und zu dokumentieren.
- Willigt die Gegenpartei in die Schlichtung ein, so bestimmt die Schlichtungsstelle (nach vorgängiger telefonischer Konsultation beider Parteien) den/die zuständige(n) Schlichter/in und lädt zur Schlichtungsverhandlung ein.
- Ist eine Partei (trotz vorgängigen telefonischen Vorschlags durch das Sekretariat) mit dem/der vorgeschlagenen Schlichter/in nicht einverstanden, so kann diese innert 10 Tagen ein schriftliches und begründetes Ablehnungsbegehren stellen. Das Sekretariat versucht anschliessend (telefonisch) die Parteien auf eine(n) Schlichter/in zu einigen.
- Anlässlich der Schlichtungsverhandlung versucht der/die Schlichter/in, die Parteien (wo überhaupt möglich) zu einem Vergleich zu bewegen.
- Können sich die Parteien nicht einigen, so stellt der/die Schlichter/in dies in einer Abschreibungsverfügung fest.
- Fand die Schlichtung im Rahmen eines hängigen Rekursverfahrens statt, so benachrichtigt der/die Schlichter/in die Rekurskommission über den Erfolg resp. das

¹ Deutsche Version:

http://www.psychologie.ch/fileadmin/user_upload/dokumente/dokumentation/reglement_schlichtungsstelle_d_t.pdf

Scheitern des Schlichtungsversuches. Das Rekursverfahren wird wieder aufgenommen.

2. Kostenregelung

- Die Kosten für die Schlichtung betragen CHF 300.— und sind von der Antragstellerin zu bevorschussen.
- Weigert sich eine Partei, sich auf den Schlichtungsversuch einzulassen, kommt die Schlichtung nicht zustande und der erhobene Kostenvorschuss wird der bevorschussenden Partei (Antragstellerin) zurückbezahlt.
- Findet jedoch eine Schlichtungsverhandlung statt, so sind die Kosten von den Parteien zu tragen, unabhängig davon, ob sie sich im Rahmen des unterbreiteten Vergleichsvorschlags oder einer eigenen Vergleichslösung einigen können oder nicht. Diesfalls entscheidet der/die Schlichter/in im Vergleich oder in der Abschreibungsverfügung über die Aufteilung der Schlichtungskosten von CHF 300.--. In der Regel werden die Kosten hälftig aufgeteilt. Der/die Schlichter/in kann jedoch auch von dieser Regel abweichen, wenn sich eine Partei besonders wenig konstruktiv gezeigt hat.